

Satzung Rhein-Neckar Lacrosse e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Rhein-Neckar Lacrosse e.V.*, abgekürzt *RNL e.V.*
2. Der Sitz des Vereins ist Mannheim.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Lacrosse-Sportes unter der besonderen Berücksichtigung der Förderung jugendlicher Mitglieder. Der Verein widmet sich sowohl dem Freizeitsport als auch dem Wettkampfsport.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - b. Teilnahme an Turnieren, Vorfürungen und sportlichen Wettkämpfen.
 - c. Durchführung von allgemeinen und sportspezifischen Jugendveranstaltungen und- maßnahmen.
 - d. Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereins- bzw. Verbandsveranstaltungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaften

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr)
 - b. Jugendliche (natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben)
 - c. Fördermitgliedern (Unterstützen den Verein ohne aktive Teilnahme am Trainings oder Spielbetrieb)
 - d. Ehrenmitgliedern
3. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen, insbesondere bei längerer Abwesenheit (z. B. beruflicher Art) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten sowie Beitragspflichten des Mitgliedes ausgesetzt.
5. Der Vorstand kann Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder ergreifen, wenn diese gegen die Satzung verstoßen, sich im Rahmen des Trainings oder Spielbetriebes unsportlich oder unehrenhaft verhalten oder durch ihr Verhalten dem Ansehen oder der Integrität des Vereins schaden. Allen Ordnungsmaßnahmen soll eine Verwarnung des betroffenen Mitgliedes vorausgehen, ausgenommen sind:
 - a. Fälle des § 7 Nr. 3 dieser Satzung
 - b. Besonders schwerwiegende Verfehlungen wie rassistische oder besonders ehrverletzende Äußerungen sowie sexuelle Diskriminierung gegenüber Mitgliedern oder Nicht-Mitgliedern.
 - c. Straftaten i.S.d. deutschen Strafgesetzbuches
6. Ordnungsmittel können sein:
 - a. Geldbußen in Höhe von bis zu zwei Monatsbeiträgen
 - b. Spielverbote von bis zu einem halben Jahr
 - c. Ausschluss vom Trainingsbetrieb von bis zu einem halben Jahr
 - d. Hausverbot von bis zu zwei Jahren
 - e. Vereinsausschluss
 - f. Aberkennung von Ehrenämtern
 - g. Verlust eines Vereinsamtes
7. Übt das Mitglied ein (Ehren-) Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet das Organ über den Verlust des Amtes, das für die Bestellung der Mitglieder dieses Vereinsorgans zuständig ist.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaften

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Antragsteller erklärt sich gleichzeitig damit einverstanden, dass die erforderlichen persönlichen Daten in der Mitgliederverwaltung erfasst und gespeichert werden. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins genutzt und unterliegen der Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
3. Alle Antragsteller sind verpflichtet im Rahmen des Antragsverfahrens zeitnah die Mitgliedschaft beim VfR Mannheim 1896 e.V. zu beantragen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Eine schriftliche Aufnahmebestätigung erfolgt nur auf besonderen Antrag. Eine Mitteilung über die Ablehnung der Aufnahmen erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Ablehnungsbeschluss des Vorstandes.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag, zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der

Aufforderung zuzuleiten, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der bis dato eingegangenen Äußerungen des Mitgliedes zu entscheiden. Der Vorstand (Sh. § 11) entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit, der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Beiträge

1. Es sind Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer Beitragsleistung dem Verein zur Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von "Arbeitsstunden" verpflichtet. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.
3. Die Höhe und Zahlweise der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung. Beabsichtigt der Vorstand die Änderung der Beitragsordnung ist den Mitgliedern dies mindestens 4 Wochen vor Änderungszeitpunkt schriftlich mitzuteilen, über diese Absicht entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 10.
4. Gegen die Änderung der Beitragsordnung steht jedem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Änderungsabsicht an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit zusätzlich eine einmalige Umlage beschließen, in Höhe von bis zu einem Jahresbeitrag.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Vollversammlung der Vereinsjugend, der erweiterte Vorstand und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan, sie wird vom 1.Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise vom 2.Vorstandsvorsitzenden, geleitet. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder Beitragsordnungen, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied oder der Gesamtvorstand bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter bekannt zu machen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss längstens 5 Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Des Weiteren kann der Vorstand durch Beschluss der Vorstandsversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, es gilt § 10.3 dieser Satzung.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 15 % der ordentlichen Mitglieder erschienen sind.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
9. Jedes ordentliche Mitglied, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem 2. Vorsitzenden
 - c. Dem Kassenwart
2. Personalunion ist möglich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr. Er ist zuständig für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Organe.
6. Für im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder des Vorstandes können von diesen auf die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung Ersatzmitglieder zugewählt werden.

§ 12 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten, diese sind einzelvertretungsbefugt. Ausgenommen von der in 1. genannten Einzelvertretungsbefugnis sind Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 1.000 €. Für diese besteht eine Gesamtvertretungsbefugnis durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Diese Einschränkung gilt im Außenverhältnis, also gegenüber Dritten.
2. Rechtsgeschäfte, welche in ihrem Wert das Doppelte der Summe der Mitgliedsbeiträge des vorangegangenen Geschäftsjahres überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ausgenommen hiervon ist das Gründungsjahr sowie das diesem folgende Geschäftsjahr. Diese Beschränkung gilt nur für das Innenverhältnis.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 13 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit und nimmt bei Bedarf an Vorstandstreffen teil.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. Dem Medienwart (Verantwortlich für Mitgliedergewinnung, Pressearbeit, Marketingmaterial, Teamwear/Fanartikel)
 - b. Dem Jugendwart (Verantwortlich für Vereinsjugend, inklusive Jugendspieltage)
 - c. Dem Sportwart Herren (Verantwortlich für Planung und Durchführung von Herrenspieltagen, inklusive Schiedsrichterwesen)
 - d. Dem Sportwart Damen (Verantwortlich für Planung und Durchführung von Damenspieltagen, inklusive Schiedsrichterwesen)
 - e. Dem Zeugwart (Verantwortlich für Vereinsausrüstung, deren Bestand, Neuanschaffung und Verleih)
3. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
4. Aufgaben können, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung, untervermittelt werden, der Vorstand muss davon jedoch in Kenntnis gesetzt werden.

§ 14 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder sollen zur Mitgliederversammlung und anderen Vereinsveranstaltungen eingeladen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
2. Ordentliche Mitglieder können formlos in Textform, mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Quartals, ihre Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umwandeln, jegliche Stimmrechte entfallen dadurch.
3. Sollte kein neuer Mitgliedsantrag als Fördermitglied gestellt worden sein, gilt weiterhin die Beitragsordnung für ordentliche Mitglieder. Andernfalls gilt die gestaffelte Beitragsordnung für Fördermitglieder.
4. Fördermitgliedschaften können jederzeit auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden, über den Antrag entscheidet der Vorstand gemäß § 6.

§ 15 Vereinsjugend

1. Der Vereinsjugend gehören alle Jugendlichen (§ 5 Nr. 2b dieser Satzung) an. Sie wird vom Vereinsvorstand durch den Jugendwart mitverwaltet.
2. Die Vereinsjugend hält einmal im Geschäftsjahr eine Vollversammlung (Jugendversammlung) ab, sie wird vom Jugendwart einberufen und geleitet.
3. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendvertreter. Aktiv und passiv wählbar sind nur Jugendliche im Sinne des § 5 Nr. 2b dieser Satzung. Der Jugendvertreter vertritt die berechtigten Interessen der Jugendlichen (§ 5 Nr. 2b dieser Satzung) gegenüber dem Vereinsvorstand und dem Jugendwart.
4. Zur Jugendversammlung wird vom Jugendwart unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Jugendlichen zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.
5. Personen, die nicht Mitglieder der Vereinsjugend sind, sind nicht zur Teilnahme an der Vollversammlung berechtigt. Weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes können zur Vollversammlung vom Jugendwart geladen werden, sofern mindestens 20 % der Jugendlichen dies beantragen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der Jugendlichen (§ 5 Nr. 2b der Satzung) erschienen sind.
7. Zu Beginn der Jugendversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
8. Jeder/Jede Jugendliche, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied im Sinne des § 5 Nr. 2b dieser Satzung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
10. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen nach deren Ergehen durch den Jugendwart vorzulegen. Der Vorstand hat zu den Beschlüssen, Anträgen u. ä. Stellung zu nehmen, bzw. seine Zustimmung oder Ablehnung zu erklären und diese allen Mitgliedern der Vereinsjugend innerhalb von 2 Wochen in Textform mitzuteilen. Im Streitfall kann der Jugendvertreter einen Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugend dies beantragen.
12. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Jugendlichen (§ 5 Nr. 2b dieser Satzung) sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss längstens 5 Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Des Weiteren kann der Jugendwart eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, es gilt § 15 Nr. 4 dieser Satzung.
13. Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben, die näheres bestimmt. Sie darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 16 Beschlussfassung und Protokollierung

1. Alle Organe des Vereines fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Schriftführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 17 Vereinsordnung

1. Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Geschäftsordnung
 - d. Verwaltungsordnung
 - e. Trainings- / Spielbetriebs- / Turnierordnung

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein, Vorstandsmitglieder haben bei der Wahl des Kassenprüfers kein Stimmrecht.
2. Der Kassenprüfer prüft einmal Jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Er beantragt bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Lacrosseverband, der es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 2. März 2020 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

Mannheim, den 2. März 2020



Felix Kath

Erster Vorstand

Rhein-Neckar

Lacrosse



Sebastian Poth

Schriftführer